

NIEDERSCHRIFT

über die **12. Sitzung des Kreistages des Landkreises Kaiserslautern, am Dienstag, 02. November 2010**, im Gebäude der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, Großer Sitzungssaal.

Vorsitzender: Herr Paul **Junker**, Landrat

Kreisbeigeordnete: Frau Gudrun **Heß-Schmidt**, 1. Kreisbeigeordnete
Herr Gerhard **Müller**, Kreisbeigeordneter

Ferner waren 37 Mitglieder des Kreistages anwesend:

CDU:

1. Herr Jean-Pierre **Biehl**
2. Herr Dr. Peter **Degenhardt**
3. Frau Ursula **Dirk**
4. Herr Arnold **Germann**
5. Frau Bärbel **Glas**
6. Herr Ralf **Hechler**
7. Frau Brigitte **Hörhammer**
8. Herr Marcus **Klein**
9. Herr Hüseyin **Koçak**
10. Herr Klaus **Layes**
11. Frau Anja **Pfeiffer-Matheis**
12. Herr Armin **Rinder**
13. Herr Walter **Rung**
14. Herr Norbert **Ulrich**
15. Herr Ulrich **Wasser**
16. Herr Jürgen **Wenzel**

FWG:

1. Herr Manfred **Bügner**
2. Herr Günter **Dietrich**
3. Frau Hedwig **Füssel**
4. Herr Andreas **Märkl**
5. Herr Peter **Schmidt**
6. Herr Uwe **Unnold**

SPD:

1. Herr Hans-Norbert **Anspach**
2. Herr Knut **Böhlke**
3. Herr Horst **Bonhagen**
4. Herr Heinz **Christmann**
5. Frau Karin **Decker**
6. Frau Gabriele **Gallé**
7. Frau Dr. Petra **Heid**
8. Herr Harald **Hübner**
9. Herr Hartwig **Pulver**
10. Herr Hans-Josef **Wagner**
11. Herr Harald **Westrich**

FDP

1. Herr Dr. Frank **Matheis**
2. Herr Karl **Pfaff**

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

1. Frau Dr. Freia **Klein**

Die LINKE

1. Herr Alexander **Ulrich**

Außerdem waren eingeladen und anwesend:

Frau Ursula **Spelger**, Kreisverwaltungsdirektorin, Herr Wolfgang **Heintz**, Regierungsdirektor, Herr Ludwig **Keßler**, Abteilung 1, Herr Achim **Schmidt**, Abteilung 1, Frau Elvira **Schlosser**, Gleichstellungsstelle, Frau Dr. Georgia **Matt-Haen**, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit, Herr Daniel **Bader** und Herr Manfred **Würsch**

Entschuldigt fehlte:

Herr Dr. Walter **Altherr**, Kreisbeigeordneter
Herr Dr. Eike **Heinicke**, Kreistagsmitglied
Herr Christian **Meinlschmidt**, Kreistagsmitglied
Frau Margit **Mohr**, Kreistagsmitglied
Herr Thomas **Müller**, Kreistagsmitglied
Herr Thomas **Wansch**, Kreistagsmitglied

Außerdem waren anwesend:

Herr Jan B. **Deubig**, ZAK
Frau **Hensel**, Ingenieurbüro Hort und Hensel
Herr **Stoll**, Ingenieurbüro Hort und Hensel
Frau **Hirschmann-Gall**, Ingenieurbüro Hort und Hensel

Als Schriftführerin war anwesend:

Frau Diana **Brauer**

Beginn der Sitzung: 14.30 Uhr

Ende der Sitzung: 16.10 Uhr

Zu der Sitzung wurden die Kreistagsmitglieder am 25. Oktober 2010 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Ort, Tag und Beginn der Sitzung sowie die Tagesordnung wurden am 30. Oktober 2010 in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz, Ausgabe Kaiserslautern“ öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorsitzende, Herr Landrat Junker eröffnete die Sitzung, stellte die ordnungsgemäß ergangene Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

Auf Frage des Vorsitzenden erhob sich kein Einwand gegen die Tagesordnung der Sitzung gemäß Schreiben vom 25. Oktober 2010.

Zur Schriftführerin bestellte er Frau Diana Brauer.

Nachdem keine Änderungswünsche vorgetragen wurden, stellte der Vorsitzende die Tagesordnung wie folgt fest:

T a g e s o r d n u n g :

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1: ZAK – Rechtsformwechsel in eine gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts**
- TOP 2: 50 Jahre Kreisverwaltungsgebäude**
- TOP 3: Erstellung eines Klimaschutzteilekonzeptes für die kreiseigenen Liegenschaften**
hier: Vorstellung des Energiemasterplanes durch das beauftragte Planungsbüro
- TOP 4: 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2010**
- TOP 5: Durchlasserneuerung und Traglasterrhöhung an der K 68 zwischen L 464 und Langwieden;**
hier: Zustimmung zur Vergabe
- TOP 6: Einwohnerfragestunde.**

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassung:

TOP 1:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages.
Frau Dr. Klein kam um 14.40 Uhr zur Sitzung.

TOP 2:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages.

TOP 3:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 34 Mitglieder des Kreistages.
Herr Unnold verließ die Sitzung um 15.20 Uhr. Herr Rinder und Frau Hörhammer verließen die Sitzung um 15.25 Uhr.

TOP 4 bis TOP 6:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 34 Mitglieder des Kreistages.
Herr Hübner verließ die Sitzung um 15.38 Uhr.

Herr Rinder und Herr Unnold kamen zurück zur Sitzung nach Tagesordnungspunkt 6 um 15.30 Uhr. Frau Hörhammer kam zur Sitzung zurück um 15.35 Uhr.

TOP 7 und TOP 8:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 37 Mitglieder des Kreistages.

TOP 9:

Als Vorsitzender Herr Paul Junker, Landrat und 36 Mitglieder des Kreistages.
Herr Christmann verließ die Sitzung um 15.58 Uhr.

Sodann wurde beraten und beschlossen:

TOP 1: ZAK – Rechtsformwechsel in eine gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

In der Aussprache zum Tagesordnungspunkt beantragte Herr Dr. Matheis von der FDP-Fraktion die Überarbeitung der Anstaltssatzung und erklärte, dass die FDP-Fraktion dem Rechtsformwechsel zustimmen wird.

Bei dem Entwurf der Anstaltssatzung wird jedoch durch die FDP-Fraktion ein Nachbesserungsbedarf gesehen.

Der Vorsitzende schlug vor, den Beschlussvorschlag laut Vorlage in Teil 1 und Teil 2 zu gliedern. Nachdem keine Einwände erfolgten ließ der Vorsitzende wie folgt abstimmen:

„1. Dem Formwechsel des „Zweckverbands Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK)“ zu der „Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)“ wird zugestimmt und der Landrat bevollmächtigt, eine entsprechende Vereinbarung zum Rechtsformwechsel mit der Stadt Kaiserslautern zu schließen.“

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	-37-
Nein-Stimmen:	-1-
Stimmenthaltungen:	-0-

Somit wurde der Beschlussvorschlag angenommen.

„2. Der Kreistag nimmt den beigefügten Entwurf der Anstaltssatzung, welche der Verbandsversammlung des ZAK am 03.11.2010 zur Beschlussfassung vorliegt, zur Kenntnis und stimmt diesem zu. Die Vertreter des Landkreises Kaiserslautern in der Verbandsversammlung des ZAK werden im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 2 KomZG angewiesen, der vorgeschlagenen Anstaltssatzung in dieser Form zuzustimmen.“

Beschlussergebnis:

Ja-Stimmen:	-35-
Nein-Stimmen:	-3-
Stimmenthaltungen:	-0-

Somit wurde der Beschlussvorschlag angenommen.

25.10.2010

TOP: 1

Vorlage für die Sitzung des

- Kreisausschusses am 25.10.2010**
 Kreistages am 02.11.2010

- öffentlich
 öffentlich

- nichtöffentlich
 nichtöffentlich

ZAK-Rechtsformwechsel in eine gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

Sachverhalt:

Der Stadtrat und der Kreistag Kaiserslautern sowie die Verbandsversammlung des ZAK haben in getrennten Sitzungen am 03., 17. und 19.05.2010 zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des ZAK alle notwendigen Schritte zur Umgründung des Zweckverbandes in eine gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01.01.2011 vorbereitet werden.

Die konkrete Beschlussfassung hinsichtlich der Ausgestaltung der Regelung und der Frage einer tatsächlichen Umsetzung wurde den zuständigen Gremien (Verbandsversammlung, Stadtrat und Kreistag) vorbehalten.

1. Rechtsformwechsel

In der Beschlussvorlage für die Sitzung des Kreistages am 17.05.2010 zu TOP 1 wurden die Gründe für eine neue Rechtsform des ZAK ausführlich erläutert, hierauf wird verwiesen. Offen blieb insoweit der konkrete Weg der Umsetzung unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Nach Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde, der Finanzverwaltung und dem Grundbuchamt wurde vom ZAK nunmehr ein Rechtsformwechsel vorbereitet:

a) Kommunalrechtliche Zulässigkeit Rechtsformwechsels

Zur Zulässigkeit der unmittelbaren Umgründung des ZAK in eine Anstalt hat die den ZAK beratende Rechtsanwaltskanzlei [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.], Berlin, festgestellt, dass die Umgründung des ZAK kraft Hoheitsrecht im Wege eines Rechtsformwechsels außerhalb des Umwandlungsrechts erfolgen kann, ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen Ermächtigungsnorm bedarf. Ein Vermögensübergang findet dabei nicht statt, da zwischen den neuen und alten Rechtsträgern Identität besteht.

Die ADD hat die Argumente geprüft und in Abstimmung mit dem Ministerium des Inneren und für Sport bestätigt, dass aus Sicht der Kommunalaufsicht der beabsichtigte Rechtsformwechsel des ZAK in eine gemeinsame kommunale Anstalt keinen Bedenken begegnet. Das entsprechende Schreiben der ADD ist in Anlage 1 beigelegt.

b) Steuerneutralität des Rechtsformwechsels

Zur Klärung steuerrechtlicher Fragen wurde die Finanzverwaltung eingeschaltet. Herr Wirtschaftsprüfer Dr. Burret hat hierzu ein Anschreiben zum beabsichtigten Formwechsel des Zweckverbandes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts an das Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz versandt.

In einem daraufhin mit dem Finanzministerium am 05.08.2010 geführten Gespräch hat sich ergeben, dass das Finanzministerium die von Herrn Dr. Burret und der Rechtsanwaltskanzlei vertretene Ansicht teilt, dass es sich bei der geplanten Umwandlung des ZAK um eine steuerlich erfolgsneutrale Umwandlung handelt. Dies entspricht auch der bisherigen Verwaltungspraxis des Landes Rheinland-Pfalz bei vergleichbaren Umwandlungen im kommunalen Bereich.

Allerdings sah das Finanzministerium die Notwendigkeit, die steuerlichen Auswirkungen der Umwandlung des ZAK auf Bundesebene abzustimmen, da eine Anfrage des Landes Niedersachsens zur Umwandlung kommunaler Gesellschaften noch nicht abschließend beraten wurde und somit zurzeit eine gewisse Ungewissheit besteht, wie derartige Fälle steuerrechtlich künftig zu behandeln sind.

Durch Vermittlung des Finanzministeriums gelang es, dass die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sich darauf verständigt haben, dass im Falle der Umwandlung des ZAK eine Buchwertfortführung (steuerneutral) akzeptiert werden kann, wenn es sich hierbei um einen bloßen Rechtsformwechsel handelt.

Nachdem dies durch das Ministerium des Innern und für Sport noch einmal ausdrücklich erklärt wurde, hat das Finanzministerium bestätigt, dass der Rechtsformwechsel steuerneutral erfolgen kann.

Auf Grundlage dieser Bestätigung vom Finanzministerium hat Herr Dr. Burret im Auftrag des ZAK einen Antrag auf verbindliche Auskunft beim Finanzamt Kaiserslautern gestellt. Die am 11.10.2010 erstellte verbindliche Auskunft hat folgenden Inhalt:

1. Der beabsichtigte Formwechsel hat eine Aufdeckung stiller Reserven nicht zur Folge, sondern die Buchwerte können fortgeführt werden.
2. Es wird keine verdeckte Gewinnausschüttung infolge eines unentgeltlichen Betriebsübergangs ausgelöst.
3. Es wird keine Kapitalertragssteuer gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 10 b EstG durch eine umwandlungsbedingte Auflösung von Rücklagen bewirkt, sondern das steuerliche Einlagekonto der BgA's wird unverändert fortgeführt.
4. Die körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Verlustvorträge der BgA's werden nach dem Formwechsel unverändert fortgeführt.
5. Es liegt keine umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung vor.

Zu denen von Ihnen gestellten Rechtsfragen zu Grunderwerbssteuer und Schenkungssteuer kann das Finanzamt Kaiserslautern mangels Zuständigkeit keine verbindliche Auskunft erteilen.

c) Grundbuchberichtigung

Auch vom zuständigen Grundbuchamt wurde bereits bestätigt, dass zur - aufgrund des Formwechsels erforderlichen - Änderung des Grundbuches ein Berichtigungsantrag unter Beifügung der beglaubigten Satzung ausreichend ist. Aufgrund der Rechtsträgeridentität zwischen Zweckverband und zukünftiger Anstalt bestehen hier keine Bedenken.

2. Anstaltssatzung

Die Regelungen der als Anlage 2 beigefügten Anstaltssatzung orientieren sich an der gültigen Verbandsordnung und sehen Änderungen im Wesentlichen dort vor, wo aufgrund der unterschiedlichen Rechtsform Anpassungen erforderlich waren. So kann es einen Verwaltungsausschuss in der bisherigen Form nicht mehr geben. Dieser wird durch einen beratenden Beirat ersetzt. Ferner sind die beiden zentralen Organe der Vorstand und der Verwaltungsrat. Auf eine Ausweitung von Zustimmungsmöglichkeiten der Gremien der Anstaltsträger im Vergleich zur bisherigen Verbandsordnung wurde verzichtet, da dies die angestrebte Flexibilität und effiziente Aufgabenwahrnehmung des ZAK beeinträchtigen würde. Insoweit wird auf die Beschlussvorlage für die Sitzung des Kreistages am 17.05.2010 verwiesen.

Auch die Aufgabenübertragung auf die künftige Anstalt wurde grundsätzlich nicht geändert. Die in der Anstaltssatzung gewählte Formulierung dient nur der Konkretisierung der bisherigen Regelung in der Verbandsordnung.

Auf Bitten der ADD wurden im Übrigen einige Regelungen aus der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sowie der Gemeindeordnung wörtlich wiedergegeben. Die nunmehr vorliegende Anstaltssatzung wurde mit der ADD abgestimmt.

Der Satzungsbeschluss soll, nach erfolgter Zustimmung durch den Landkreis und die Stadt, durch die Verbandsversammlung in der Sitzung am 03.11.2010 ergehen.

Die Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Durch das Inkrafttreten der Satzung erfolgt auch der Rechtsformwechsel. Parallel werden zurzeit die weiteren Regelwerke des ZAK (Gebührensatzungen, Entgeltordnungen, etc.) überarbeitet und so angepasst, dass sie in einer ersten Sitzung des Verwaltungsrates der gemeinsamen kommunalen Anstalt Anfang Januar 2011 verabschiedet werden können.

Dem Formwechsel des „Zweckverbands Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK)“ zu der „Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)“ wird zugestimmt und der Landrat bevollmächtigt, eine entsprechende Vereinbarung zum Rechtsformwechsel mit der Stadt Kaiserslautern zu schließen.

Der Kreistag nimmt den beigefügten Entwurf der Anstaltssatzung, welche der Verbandsversammlung des ZAK am 03.11.2010 zur Beschlussfassung vorliegt, zur Kenntnis und stimmt diesem zu. Die Vertreter des Landkreises Kaiserslautern in der Verbandsversammlung des ZAK werden im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 2 KomZG angewiesen, der vorgeschlagenen Anstaltssatzung in dieser Form zuzustimmen.

Beschlussvorschlag Kreisausschuss:

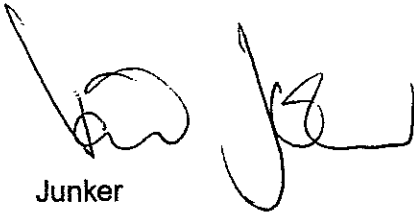
Dem Formwechsel des „Zweckverbands Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK)“ zu der „Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)“ wird zugestimmt und der Landrat bevollmächtigt, eine entsprechende Vereinbarung zum Rechtsformwechsel mit der Stadt Kaiserslautern zu schließen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, den beigefügten Entwurf der Anstaltssatzung, welche der Verbandsversammlung des ZAK am 03.11.2010 zur Beschlussfassung vorliegt, zur Kenntnis zunehmen und diesem zuzustimmen. Die Vertreter des Landkreises Kaiserslautern in der Verbandsversammlung des ZAK werden im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 2 KomZG angewiesen, der vorgeschlagenen Anstaltssatzung in dieser Form zuzustimmen.

Beschlussvorschlag Kreistag:

Dem Formwechsel des „Zweckverbands Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK)“ zu der „Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK)“ wird zugestimmt und der Landrat bevollmächtigt, eine entsprechende Vereinbarung zum Rechtsformwechsel mit der Stadt Kaiserslautern zu schließen.

Der Kreistag nimmt den beigefügten Entwurf der Anstaltssatzung, welche der Verbandsversammlung des ZAK am 03.11.2010 zur Beschlussfassung vorliegt, zur Kenntnis und stimmt diesem zu. Die Vertreter des Landkreises Kaiserslautern in der Verbandsversammlung des ZAK werden im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 2 KomZG angewiesen, der vorgeschlagenen Anstaltssatzung in dieser Form zuzustimmen.



Junker

ANLAGE ①



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Mandant hat Abschrift

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Gaßner, Groth, Siederer & Coll.
z. Hd. Hr. Rechtsanwalt Kröcher
Postfach 17 11 60
10203 Berlin

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

01.07.2010

Eingegangen

02. Juli 2010

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.
Rechtsanwälte

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 6-2+25 00330/21a	18.05./07.06.2010	Stephanie Marx	0651 9494-864
Bitte immer angeben!	Kaiserslautern, ZAK (533/09) PN-MN	stephanie.marx@add.rlp.de	0651 9494-77864

Umgründung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern in eine Anstalt des öffentlichen Rechts

Sehr geehrter Herr Kröcher,

mit Schreiben vom 18.05.2010 hatten Sie uns darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Zweckverband Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) Sie in Abstimmung mit seinen Verbandsmitgliedern beauftragt hat, die Umgründung des Zweckverbandes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) rechtlich zu begleiten und mit der zuständigen Kommunalaufsicht Kontakt aufzunehmen.

Unter Bezugnahme auf das mit Ihnen sowie dem Geschäftsführer des ZAK, Hr. Deublg, in dieser Angelegenheit hier im Hause am 11.06.2010 geführten konstruktiven Gesprächs kann ich Ihnen nunmehr nach Rücksprache mit dem Ministerium des Innern und für Sport mitteilen, dass aus Sicht der Kommunalaufsicht die von Ihnen beabsichtigte Umgründung des ZAK in die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt eine AöR mitgetragen werden kann.

Ich darf Sie daher bitten, dass offizielle Anzeigeverfahren der Umgründung unter Vorlage des an die kommunalrechtlichen Bestimmungen angepassten Satzungsentwurfs der zukünftigen AöR gem. § 14a Abs. 3 ZwVG i.V.m. § 92 Abs. 2 Nr. 5 GemO zu

1/2

Konto:
Bundesbank Koblenz 570 015 13 (BLZ 570 000 00)
Postbank Köln 343 85-501 (BLZ 370 100 60)
Sparkasse Trier 251 63 (BLZ 685 601 30)
☑ Umwandlung ZAK in AöR ST LK KL.doc

Besuchszellen / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.30 Uhr und 14.30-16.30 Uhr
Fr 8.00-13.00 Uhr

ADD
AUF
DIESE
DIREKTION



veranlassen. Beizufügen sind darüber hinaus auch Kopien der Niederschriften der in dieser Angelegenheit ergangenen Beschlussfassungen der Verbandsversammlung des ZAK, des Stadtrates der Stadt Kaiserslautern sowie des Kreistages des Landkreises Kaiserslautern. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Satzung verweise ich auf das o.a. Gespräch, indem Ihnen die Änderungswünsche seitens der Kommunalaufsicht detailliert dargelegt worden sind.

Da die vorgenannte Beurteilung sich ausschließlich auf die kommunalverfassungsrechtliche Fragen bezieht, gehe ich davon aus, dass die zivilrechtlichen, insbesondere grundbuchrechtlichen, sowie steuerrechtlichen Fragen durch Einholung einer verbindlichen Auskunft der zuständigen Stelle Ihrerseits einer Klärung zugeführt werden. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich über das Ergebnis, spätestens in dem o.a. Anzeigeverfahren, informieren würden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ulrich Radmer

Anlage (2)
(neu, Stand 19/10/10)

**Entwurf
der
Anstaltssatzung
der gemeinsamen kommunalen Anstalt Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern**

Aufgrund des §§ 14a und 14b des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272) i.V.m. § 86a der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern – ZAK unter Zustimmung des Landkreises Kaiserslautern und der Stadt Kaiserslautern in der Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die „Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern“ ist eine Einrichtung des Landkreises Kaiserslautern und der kreisfreien Stadt Kaiserslautern (nachfolgend Trägerkommunen genannt) in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch einen Rechtsformwechsel des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern – ZAK nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung begründet. Die Anstalt wird auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dem öffentlichen Zweck verpflichtet. Zweck der Anstalt ist es, die Abfälle der Trägerkommunen besser und wirtschaftlicher zu entsorgen. Leitbild der Anstalt ist die Gewährleistung einer sicheren, ökologischen und effizienten Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft.

[2]

- (3) Die Anstalt entsteht durch einen Rechtsformwechsel des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern – ZAK, dessen Rechtsvorgänger der „Abfallbeseitigungsverband Kaiserslautern“ und der „Deponieverband Kaiserslautern“ waren.
- (4) Die Anstalt führt den Namen „Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern“ mit dem Zusatz „gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „ZAK“.
- (5) Die Anstalt hat ihren Sitz in Mehlingen.
- (6) Die Anstalt wird mit einem Stammkapital in Höhe von 2.556.459,41 Euro ausgestattet. Von dem Stammkapital entfallen jeweils 1.278.229,705 Euro auf die Trägerkommunen.
- (7) Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt umfasst das Gebiet der Stadt Kaiserslautern und das Gebiet des Landkreises Kaiserslautern.
- (8) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Landeswappen und der umlaufenden Schrift „ZAK gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern“.

§ 2

Aufgaben der Anstalt

- (1) Aufgabe der Anstalt ist die Entsorgung der den Anstaltsträgern überlassenen Abfälle, wozu auch die von den Anstaltsträgern zu beseitigenden, rechtswidrig entsorgten Abfälle im Sinne des § 17 Abs. 2 Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) zählen. Hierzu betreibt die Anstalt das Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern – Mehlingen (Abfallwirtschaftszentrum) auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) sowie hierauf beruhender Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung als eigene Aufgabe. Hierzu gehören auch logistische Leistungen und das Stoffstrommanagement.

Die Stadt Kaiserslautern und der Landkreis Kaiserslautern übertragen der Anstalt ihre ihnen gemäß § 13 Abs. 1 und 15 Abs. 1 KrW-/AbfG obliegende Entsorgungspflichten für angefallene und überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung, mit Ausnahme der Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der Abfälle; diese Aufgabe verbleibt weiterhin bei den Trägerkommunen. Die Anstalt ist im Umfang der Aufgabenübertragung öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

- (2) Der Anstalt obliegt der Betrieb, die Stilllegung und Nachsorge der Deponie Kapiteltal entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.
- (3) Außerdem wird der Anstalt die Aufgabe der Einsammlung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen und Problemabfällen im Sinne des LAbfWG übertragen. Auch insoweit ist die Anstalt öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.
- (4) Die Anstalt ist für den Transport, den Umschlag und die Entsorgung von nicht überlassungspflichtigen Abfällen, welche die Einwohner der Trägerkommunen an das Abfallwirtschaftszentrum liefern, zuständig. Die hierfür anfallenden Kosten deckt die Anstalt durch Entgelte gemäß der Entgelt- und Nutzungsordnung für das Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen.
- (5) Ferner entsorgt die Anstalt Abfälle, welche sonstige Gebietskörperschaften und Dritte auf der Basis geschlossener Verträge an das Abfallwirtschaftszentrum liefern.
- (6) Auch entsorgt die Anstalt nicht andienungspflichtige Abfälle privater Anbieter, die nicht zu den Einwohnern der Trägerkommunen zählen. Die hierfür anfallenden Kosten deckt die Anstalt durch Entgelte gemäß der Entgelt- und Nutzungsordnung.
- (7) Die Anstalt ist berechtigt, durch Nutzung der angelieferten Abfälle und der Anlagen des Abfallwirtschaftszentrums Energie zu gewinnen und bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen in eigene oder fremde Netze einzuspeisen.
- (8) Die Anstalt betreibt in Zusammenarbeit mit den Trägerkommunen Öffentlichkeitsarbeit zur Verwirklichung der Grundsätze und Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft.

- (9) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben plant, errichtet und betreibt die Anstalt die erforderlichen Einrichtungen und passt diese dem Bedarf an. Sie ist berechtigt, Unternehmen zu gründen und mit verbundenen Unternehmen zu kooperieren.
- (10) Die Anstalt kann alle ihre Aufgaben fördernde und sie wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (11) Die Anstalt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Sie darf mit Dritten gemeinsame Unternehmen gründen, bzw. sich an Unternehmen von Dritten beteiligen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 3

Kompetenzen der Anstalt

- (1) Die Anstalt ist nach § 86 a GemO berechtigt, nach Maßgabe der §§ 24 und 26 GemO und §§ 17 und 19 der Landkreisordnung des Landes Rheinland-Pfalz (LKO) im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen zu erlassen.

Die Stadt Kaiserslautern und der Landkreis Kaiserslautern übertragen der Anstalt das Recht, zur Finanzierung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben von den Nutzern und den Leistungsnehmern der Anstalt Gebühren nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben oder privatrechtliche Entgelte zu erheben und durchzusetzen.

Vollstreckungsbehörde ist die Stadt Kaiserslautern, für die in ihrem Stadtgebiet wohnenden bzw. ansässigen Vollstreckungsschuldner und im übrigen der Landkreis Kaiserslautern.

- (2) Die Anstalt kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen durch Festlegung in ihren Satzungen Verstöße gegen ihre Satzungen als Ordnungswidrigkeit ahnden. Verfolgungsbehörde ist die Stadt Kaiserslautern, für die in ihrem Stadtgebiet begangenen Ordnungswidrigkeiten und im übrigen der Landkreis Kaiserslautern.

- (3) Der Anstalt wird die Dienstherrenfähigkeit nach § 86 b Abs. 4 Satz 1 GemO verliehen. Sie kann demgemäß Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit und solange die Anstalt hoheitliche Aufgaben wahrnimmt. Darüber hinaus kann die Anstalt Beschäftigte anstellen, versetzen, eingruppiieren und entlassen. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) gelten entsprechend.
- (4) Leistungsbeziehungen zwischen den Trägerkommunen und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen. Es ist eine angemessene Vergütung für den jeweiligen Leistungserbringer vorzusehen.

§ 4

Organe

- (1) Organe der Anstalt sind:
 1. der Vorstand (§ 5)
 2. der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8)

Bei der Anstalt wird außerdem ein Beirat eingerichtet (§ 9), der keine Organstellung hat.

- (2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt und die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Kaiserslautern und Organen des Landkreises Kaiserslautern.
- (3) § 20 (ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 22 GemO (Ausschlussgründe) gelten entsprechend.

§ 5

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Er wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Bei der Wahl mehrerer Vorstände ist jeder der Vorstände zur Einzelvertretung berechtigt. In diesem Fall bestimmt der Verwaltungsrat die Geschäftsbereiche der Vorstände. § 4 Abs. 3 EigAnVO findet entsprechende Anwendung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz oder die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist befugt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen mit Zustimmung des Verwaltungsrates Prokura und Generalvollmacht zu erteilen. Der Vorstand kann Einzelvertretungsbefugnisse durch schriftliche Erklärung auch auf weitere Beschäftigte der Anstalt übertragen.
- (4) Der Vorstand ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig.

Zudem werden dem Vorstand die nachfolgenden Aufgaben der Anstalt zur dauerhaften Erledigung übertragen, wobei es sich bei den angegebenen Höchstgrenzen jeweils um Nettobeträge handelt:

- a) die Aufstellung des Jahresabschlusses, der Erfolgsübersicht und des Lageberichtes,
- b) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Höchstgrenze von € 150.000,
- c) der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Höchstgrenze von € 150.000, wobei der Wert der Verträge in Anlehnung an § 3 Abs. 4 VgV bei Verträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten anhand des Gesamtwertes des Vertrags und bei zeitlich unbestimmten Laufzeiten oder bei Laufzeiten von mehr als 48 Monaten anhand des 48-fachen Monatswertes bestimmt wird,
- d) die Entscheidung über Anträge auf das Hinausschieben, die Stundung und den Erlass von Forderungen bis zu einer Höchstgrenze von € 50.000,
- e) der Verzicht auf Ansprüche aller Art bis zu einer Höchstgrenze von € 50.000,

- f) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Höchstgrenze des Streitwertes von € 100.000,
 - g) die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und die Verfügung über Anstaltsvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Anstalt, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben jeweils bis zu einer Wertgrenze von € 50.000,
 - h) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten; ab der Entgeltgruppe TVöD 9 bzw. ab der Besoldungsgruppe A 9 bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrats,
 - i) Grundstücksgeschäfte von untergeordneter Bedeutung bis zu einem Wert von € 20.000.
- (5) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB bezogen auf das laufende Geschäft zwischen dem ZAK und seinen Betrieben gewerblicher Art sowie etwaiger Tochtergesellschaften befreit.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat insbesondere unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind bzw. wenn sich abzeichnet, dass sich das Ergebnis des Erfolgsplans oder des Vermögensplans wesentlich verschlechtern wird oder die Gesamtauszahlungen für eine Maßnahme des Vermögensplans wesentlich erhöhen werden. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägerkommunen haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch die Trägerkommunen unverzüglich zu unterrichten. Daneben gilt § 33 GemO entsprechend.

§ 6

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus vierzehn stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich

- a) dem Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern sowie sechs vom Stadtrat der Stadt Kaiserslautern gewählte Personen und
- b) dem Landrat des Landkreises Kaiserslautern sowie sechs vom Kreistag des Landkreises Kaiserslautern gewählte Personen.

Soweit die Aufgaben der Anstalt in den Zuständigkeitsbereich eines Beigeordneten fallen, tritt dieser an die Stelle des Oberbürgermeisters bzw. des Landrats. Im Verhinderungsfalle können sich der Oberbürgermeister bzw. der Landrat oder der jeweils zuständige Beigeordnete vertreten lassen.

Ferner gehören dem Verwaltungsrat zwei Mitarbeitervertreter an. Diese nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

- (2) Die Mitglieder einer Trägerkommune üben ihr Stimmrecht einheitlich aus. Verhinderte Mitglieder können ihr Stimmrecht für eine Sitzung des Verwaltungsrates auf einen anderen Vertreter ihrer Trägerkommune durch schriftliche Erklärung übertragen. § 8 Abs. 1 und 2 KomZG gelten entsprechend.
- (3) Der Vorsitz des Verwaltungsrates obliegt im jährlichen Wechsel dem Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern und dem Landrat des Landkreises Kaiserslautern oder dem jeweils zuständigen Beigeordneten. Im ersten Geschäftsjahr der Anstalt stellt die Stadt Kaiserslautern den Vorsitz im Verwaltungsrat.
- (4) Die Amtszeit der durch den Stadtrat und den Kreistag gewählten Mitglieder endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus diesen Organen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.
- (5) Der Kreistag und der Stadtrat sind befugt, ihren Vertretern im Verwaltungsrat gemäß § 14b Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 KomZG Weisungen zu erteilen.
- (6) Die Mitarbeitervertretung wird von den Mitarbeitern der Anstalt in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Hinsichtlich der Wahlberechtigung, der Wählbarkeit, der Stimmabgabe, der Feststellung des Wahlergebnisses und des weiteren Verfahrens finden die Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) in der Fassung vom

24. November 2000 (GVBl. 2000 S. 529) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung.

- (7) Der Verwaltungsrat hat den Organen der Trägerkommunen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen eine Entschädigung. Näheres bestimmt eine vom Verwaltungsrat zu erlassende Satzung.
- (9) Der Vorstand ist grundsätzlich berechtigt und auf Verlangen des Verwaltungsrates verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teilzunehmen.
- (10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. § 37 Abs. 2 GemO ist entsprechend anzuwenden.

§ 7

Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Anstalt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht der Vorstand aufgrund eines Gesetzes oder dieser Satzung zuständig ist oder ihm der Verwaltungsrat bestimmte Aufgaben übertragen hat.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über
 - a) Änderungen der Anstaltssatzung,

- b) den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche nach § 2 i.V.m. § 3 dieser Satzung sowie in eigenen Angelegenheiten der Anstalt,
- c) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan,
- d) die Bestellung, Vergütung und Abberufung des Vorstandes,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses, der Erfolgsübersicht und des Lageberichts.

Änderungen der Anstaltssatzung, die Änderungen der Aufgabe der Anstalt, Veränderungen der Trägerschaft, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung oder Auflösung der Anstalt zum Gegenstand haben, bedürfen der Zustimmung aller Trägerkommunen.

- (4) Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte von seiner vorherigen Beschlussfassung abhängig machen.
- (5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen und über die Herbeiführung des Einvernehmens mit dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Zwischen Zugang der Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. In Eilfällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden verkürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens viermal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Die Beratung und Verabschiedung von Satzungen erfolgt in öffentlichen Sitzungen.
- (5) Der Verwaltungsrat entscheidet regelmäßig durch Beschlüsse in Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Trägerkommunen und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und 2/3 der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder der Behandlung zustimmen.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit kann unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist allen Verwaltungsratsmitgliedern und den Trägerkommunen zu übersenden.

§ 9
Beirat

- (1) Bei der Anstalt wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern, dem Landrat des Landkreises Kaiserslautern und jeweils zwei weiteren Vertretern („Mitgliedsvertreter“) jeder Trägerkommune, die der Verwaltungsrat aus seiner Mitte wählt. Für die vier Mitgliedsvertreter wählt der Verwaltungsrat jeweils einen Stellvertreter aus seiner Mitte. Soweit die Aufgaben der Anstalt in den Zuständigkeitsbereich eines Beigeordneten fallen, tritt dieser an die Stelle des Oberbürgermeisters bzw. Landrats. Die Mitglieder einer Trägerkommune geben ihre Stimmen einheitlich ab. Der Verwaltungsrat kann bis zu drei weitere fachkundige Mitglieder in den Beirat berufen.
- (2) Der Beirat bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor.
- (3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten zur Abgeltung Ihrer Auslagen eine Entschädigung. Näheres bestimmt eine vom Verwaltungsrat zu erlassende Satzung.

§ 10
Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sie sind handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern – gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Kaiserslautern und des Landkreises Kaiserslautern“ durch die jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Befügung eines Vertretungszusatzes, der Generalbevollmächtigte mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“ und Beschäftigte im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten mit dem Zusatz „im Auftrag“.
- (3) Erklärungen des Verwaltungsrates werden von dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern – gemeinsame

kommunale Anstalt der Stadt Kaiserslautern und des Landkreises Kaiserslautern" abgegeben.

§ 11

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan und Wirtschaftsjahr

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. Im Übrigen gelten für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 86b Abs. 5 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 (GVBl. 1999, 373) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Vorstand stellt in Anwendung der EigAnVO vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan erfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie die Stellenübersicht. Der Verwaltungsrat beschließt über den Wirtschaftsplan.
- (3) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (5) Die Feststellung des Jahresbeschlusses soll durch den Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Verwaltungsrat hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.
- (6) Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und der Bereich wirtschaftlicher Betätigungen sind wirtschaftlich und buchhalterisch zu trennen.
- (7) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist nach Maßgabe von § 14 ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebe-

richt, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe nach Satz 1 ist auf die Auslegung nach Satz 2 hinzuweisen.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Anstalt deckt ihre Kosten durch Benutzungsgebühren und Entgelte. Ergänzend sind §§ 29 Abs.2 i.V.m. 11 EigAnVO anzuwenden.
- (2) Die Anstalt darf Kredite aufnehmen.

§ 13

Auflösung der Anstalt

- (1) Die Entscheidung über die Auflösung der Anstalt bedarf der Zustimmung der Trägerkommunen.
- (2) Wird die Anstalt aufgelöst, fällt das Vermögen im Verhältnis der gehaltenen Stammeinlage auf die Trägerkommunen zurück. Dies geschieht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge entsprechend § 38 EigAnVO. Bestehende Verbindlichkeiten werden entsprechend dem Verhältnis der gehaltenen Stammeinlage von den Trägerkommunen getragen. Die übertragenen Aufgaben fallen an die Trägerkommunen zurück.
- (3) Die Beschäftigten der Anstalt sind bei Auflösung der Anstalt von den Trägerkommunen zu übernehmen. § 36 Landesbeamtengesetz (LBG) i.V.m. § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) findet entsprechende Anwendung.
- (4) Die Anstalt gilt nach Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der Tätigkeit der Anstalt.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachung erfolgt in einer oder mehreren Zeitungen, die mindestens einmal wöchentlich erscheinen. Der Verwaltungsrat entscheidet, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind. Der Beschluss ist in der bisherigen Bekanntmachungsform (Tageszeitung „Die Rheinpfalz – Ausgabe Kaiserslautern“) und in der für die Trägerkommunen vorgeschriebenen Art der Bekanntmachung zu veröffentlichen.
- (2) Sind Karten, Pläne, oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude der Anstalt zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter der Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß § 14 Absatz 1 hinzuweisen.
- (3) Die Trägerkommunen können ihre Bürger in der für sie vorgeschriebenen Form der Bekanntmachung auf Bekanntmachungen der Anstalt hinweisen.

§ 15

Aufsicht

Die Anstalt untersteht gemäß § 14b Abs. 1 Satz 2 KomZG der Staatsaufsicht. Die Aufsichtsbehörde bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 KomZG.

§ 16

Überleitungsregelung, geschlechtsneutrale Personenbezeichnung

- (1) Die Beschäftigungsverhältnisse des bisherigen Zweckverbandes Abfallbeseitigung Kaiserslautern – ZAK werden infolge des Rechtsformwechsels von der Anstalt fortgeführt.

- (2) Mit dem Rechtsformwechsel werden alle bestehenden Rechte und Pflichten des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern – ZAK der Anstalt zugeordnet, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Hierzu gehört insbesondere das notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke.
- (3) Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern – ZAK vom 07.12.2006, zuletzt geändert am 26.11.2008 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern – ZAK die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt eigene Satzungsregelungen in der Angelegenheit trifft und diese in Kraft treten. Bis zum Inkrafttreten einer eigenen Satzung erhebt die Anstalt Abgaben auf Grundlage der fortgeltenden Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern – ZAK. Entsprechendes gilt für die Entgelt- und Nutzungsordnung, für die Satzung über die Sitzungsvergütung und Aufwandsentschädigung und für alle weiteren Satzungen und Regelwerke des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern – ZAK.
- (4) Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten für beide Geschlechter.

§ 17

Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung am 01.01.2011.

Mit dem Inkrafttreten dieser Anstaltssatzung tritt die Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern vom 01.01.1986 einschließlich der hierzu ergangenen Änderungen, zuletzt vom 07.12.2006, außer Kraft.

Kaiserslautern, .2010

Zweckverband Abfallwirtschaft Kaiserslautern

Verbandsvorsteher

Die Stadt Kaiserslautern und der Landkreis Kaiserslautern stimmen dem Rechtsformwechsel des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern vom Zweckverband in eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts, der durch das Inkrafttreten der obigen Anstaltssatzung erfolgt, gemäß Beschluss des Stadtrates vom [REDACTED] und gemäß Beschluss des Kreistages vom [REDACTED] zu.

Kaiserslautern, [REDACTED].2010

Stadt Kaiserslautern

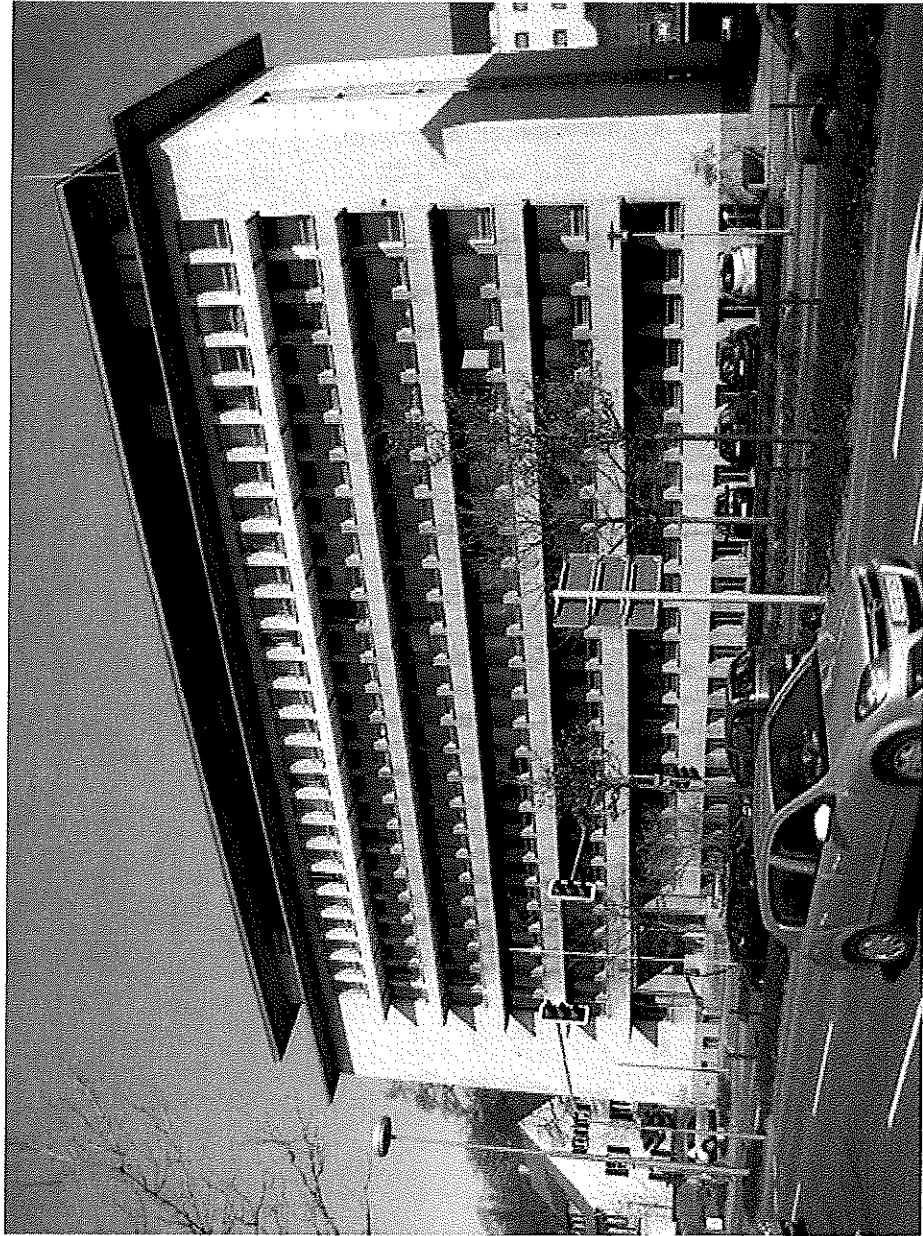
Oberbürgermeister

Kaiserslautern, [REDACTED].2010

Landkreis Kaiserslautern

Landrat

50 Jahre Amtsgebäude der Kreisverwaltung



50 Jahre Amtsgebäude der Kreisverwaltung

Das "Fitnessprogramm" für die nächsten Jahre

Geplante und ausgeführte Maßnahmen für die Jahre...	Aufwand in EURO							gesamt	
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014		2015
Erneuerung der Innentüren 3. OG	25.000								25.000
Einbau regelbarer Heizkörperthermostatventile	26.000								26.000
Austausch der Fenster im 6. Obergeschoss		51.000							51.000
Unbau der Wärmeverteilung und der Mess-Steuer- und Regelungstechnik		61.000							61.000
Austausch der Fenster Ost- u. Westseite der Sitzungssäle sowie Reinigung der Fassade des Attikageschosses			268.000						268.000
Austausch der Fenster an der Nordseite und im gesamten Kellergeschoss					295.000				295.000
Austausch der Fenster 3. - 5.OG Südseite mit Sonnenschutz						220.000			220.000
Austausch der Fenster 1. - 2.OG Südseite mit Sonnenschutz							202.000		202.000
Abdichtung u. Dämmung des Dachgangs, Erneuerung der Dachentwässerung			100.000						100.000
Brandschutzmaßnahmen an der Stromspeisung und den Unter- verteilungen; Erneuerung von Blitz- und Überspannungsschutz sowie Notstromversorgung			45.000		32.000	30.000			107.000
Erneuerung der Trennwände zwischen den Sitzungssälen			20.000	20.000					40.000
Tausch der Schließanlage gegen elektronisches Schließsystem			50.000						50.000
Anbau eines Windfangs am Personaleingang im Innenhof			90.000						90.000
Austausch der Glasbausteine im Treppenhaus gegen Fensterelemente			70.000						70.000
Parkettverriegelung Sitzungssaal					13.000				13.000
Erneuerung der Beleuchtung in allen Büroräumen (Arbeitsschutz)							125.000		125.000
Erneuerung der Innentüren (übrige Geschosse)			160.000						160.000
Umbau der Deckenheizung in den Sitzungssälen 1 bis 3					120.000				120.000
									2.023.000

TOP 3: Erstellung eines Klimaschutzteilkonzeptes für die kreiseigenen Liegenschaften
hier: Vorstellung des Energiemasterplanes durch das beauftragte Planungsbüro

Herr Junker begrüßte Frau Hensel, Frau Hirschmann-Gall und Herrn Stoll vom Ingenieurbüro Hort und Hensel.

Frau Hensel und Herr Stoll erläuterten den Mitgliedern die beigefügte Präsentation.

Danach beantwortete Herr Stoll Fragen aus dem Gremium.

Im Anschluss bedankte sich Herr Junker bei Frau Hensel, Frau Hirschmann-Gall und Herrn Stoll.

Architektur Facility Management Projektentwicklung hort + hensel GmbH

Agenda 1
 07.09.2010
 Tel. 0631 316056
 Fax: 0631 316056
 horthensel@aol.com

GLIEDERUNG



1. Vorstellung Büro
2. Klimaschutz - Teilkonzept für Liegenschaften des Landkreises Kaiserslautern



© Dipl.-Ing. FH Barbara Hort, Architektin
 Dipl.-Ing. FH Claudia Hensel, Architektin
 Prof. Dipl.-Ing. Bernhard Hort, BGA, Architekt

Oktober 2010 1

Architektur Facility Management Projektentwicklung hort + hensel GmbH




Agenda 1
 07.09.2010
 Tel. 0631 316056
 Fax: 0631 316056
 horthensel@aol.com

1. VORSTELLUNG

Team

Büroinhaber

Dipl.-Ing. FH Barbara Hort, Architektin, Energieberaterin BAFA
 Dipl.-Ing. FH Claudia Hensel, Architektin
 Prof. Dipl.-Ing. Bernhard Hort, Architekt, Facility Manager GEFMA

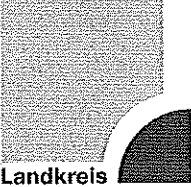
© Dipl.-Ing. FH Barbara Hort, Architektin
 Dipl.-Ing. FH Claudia Hensel, Architektin
 Prof. Dipl.-Ing. Bernhard Hort, BGA, Architekt

Oktober 2010 2

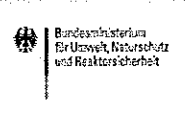
Architektur Facility Management Projektentwicklung hort + hensel

2. ENERGIEEFFIZIENT SANIEREN - ENERGIEBERATUNG

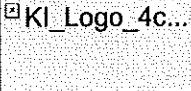
Masterplan für Liegenschaften des Landkreises Kaiserslautern



Landkreis Kaiserslautern



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit



Liegenschaften des Landkreises Kaiserslautern

- Verwaltungsgebäude Kreisverwaltung, Lauterstrasse 8, 67657 Kaiserslautern
- Berufsbildende Schule, Vorderer Fröhnenstrasse 6, 66849 Landstuhl
- Gymnasium Romstein, Zum Kirchbühl 14, 66877 Romstein - Miesenbach
- Sickingen Gymnasium, Philipp-Fauth-Strasse 3, 66849 Landstuhl
- Jakob-Weber-Schule, Neugasse 2, 66849 Landstuhl
- Hans-Zuffinger-Schule, Neukircher Strasse 4, 67677 Enkenbach-Alsenborn
- Integrierte Gesamtschule Otterberg, Schulstraße 1, 67697 Otterberg

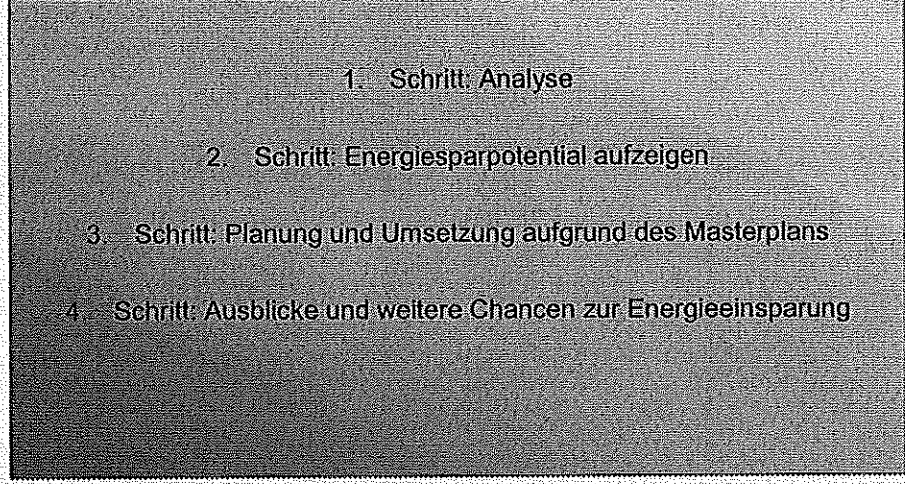
© Dipl.-Ing FH Barbara Hort, Architektin
Dipl.-Ing FH Claudia Hensel, Architektin
Prof. Dipl.-Ing. Bernhard Hort, BSA, Architekt

Oktober 2010 3

Architektur Facility Management Projektentwicklung hort + hensel

2. ENERGIEEFFIZIENT SANIEREN - ENERGIEBERATUNG

Wie kommt man zu einem nachhaltigen Energiekonzept?



1. Schritt: Analyse
2. Schritt: Energiesparpotential aufzeigen
3. Schritt: Planung und Umsetzung aufgrund des Masterplans
4. Schritt: Ausblicke und weitere Chancen zur Energieeinsparung

© Dipl.-Ing FH Barbara Hort, Architektin
Dipl.-Ing FH Claudia Hensel, Architektin
Prof. Dipl.-Ing. Bernhard Hort, BSA, Architekt

Oktober 2010 4

Architektur Facility Management Projektentwicklung hort + hensel

Agenda: 3
 09:00 Kassenrufen
 Tel.: 0631 316056
 Fax: 0631 316056
 horthensel@hort.com

2. ENERGIEEFFIZIENT SANIEREN - ENERGIEBERATUNG

Erläuterung Steckbrief Bestand

Beispiel: Berufsbildende Schule, Landstuhl:

Energiebedarf pro Jahr / m²

Kosten pro Jahr

Bauteilflächen

Erläuterung Technik

Erläuterung energetische Schwachstellen baulicher Art

Erläuterung Sonstiges: Besonderheiten, markante Punkte, auch „Nicht-Energetisches“

Belegungszeiten

Energiebedarf Bestand in der Banderole

2. Berufsbildende Schule, 21^o Landstuhl

BK: 1054/1266 NR: 5514 m² GK: 4

Energiebedarf pro Jahr	Kosten pro Jahr
Berechnet: 165 kWh/m ² a	95.800 €

Bau teil	Fläche
Bodenplatte	2443 m ²
Fenster	1268 m ²
Wände	3625 m ²
Obere Geschosdecke	1567 m ²
Dach	2029 m ²

Technik
 Geschosshenrtel-Anlage
 Warmwasserheizung dezentral
 Belüftung getrennt, vertikal
 Lüftungsaufbau über Dach mit vertikaler
 Feigleitung

energetische Schwachstellen
 Feinabdichtung an Eingang vorhanden.
 Aufschubdach nur zum Teil gedämmt. Fensteransatz für
 noch zu Energieausgang. Obere Geschosdecke
 deckenseitig nicht gedämmt. Obere
 Geschosdecke nicht hochgenauig gedämmt.

Sonstiges
 Durchdringungsbauweise im Bereich Fenster im
 1. Stock, sowie im 4. Stock

Belegungszeiten

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
Wochen	8.00 - 17.30						
	17.30 - 21.30						

Energiebedarf Bestand:

Summe kWh
 165 kWh/m²a

Oktober 2010 7

© Dipl.-Ing. FH Barbara Hort, Architektin
 Dipl.-Ing. FH Claudia Hensel, Architektin
 Prof. Dipl.-Ing. Bernhard Hort, BBA, Architekt

Architektur Facility Management Projektentwicklung hort + hensel

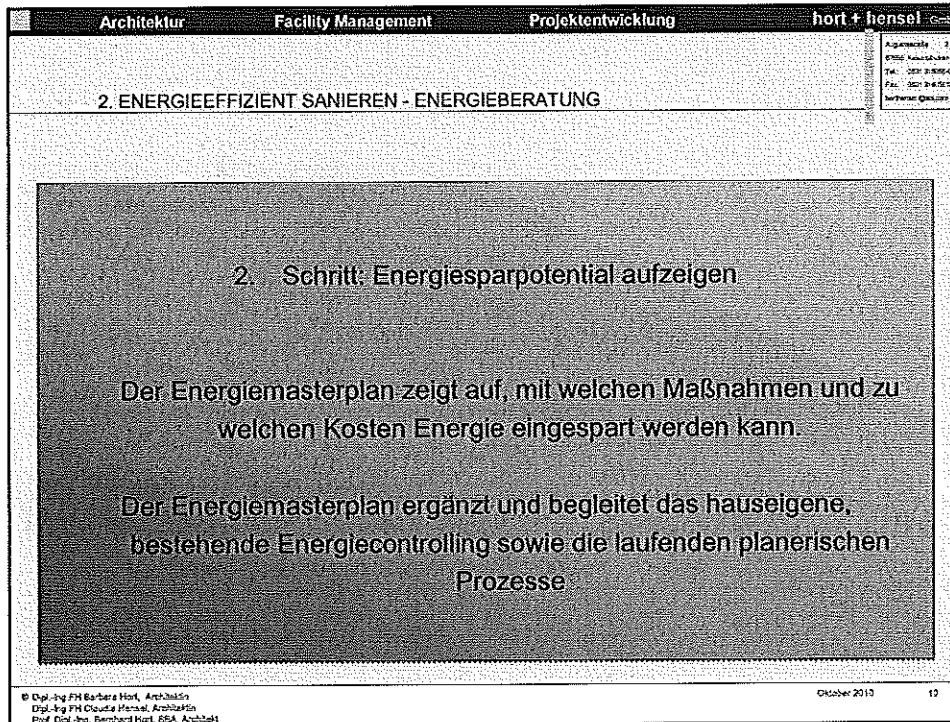
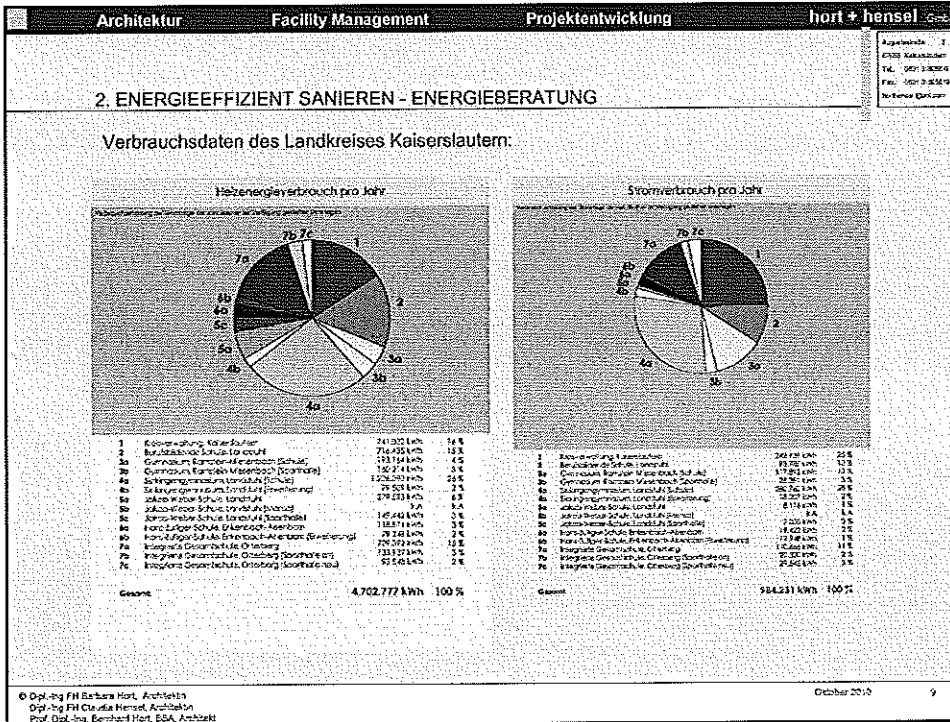
Agenda: 3
 09:00 Kassenrufen
 Tel.: 0631 316056
 Fax: 0631 316056
 horthensel@hort.com

2. ENERGIEEFFIZIENT SANIEREN - ENERGIEBERATUNG

Masterplan Landkreis Kaiserslautern: Gesamtübersicht Bestand

© Dipl.-Ing. FH Barbara Hort, Architektin
 Dipl.-Ing. FH Claudia Hensel, Architektin
 Prof. Dipl.-Ing. Bernhard Hort, BBA, Architekt

Oktober 2010 8



Architektur Facility Management Projektentwicklung hort + hensel GmbH

2. ENERGIEEFFIZIENT SANIEREN - ENERGIEBERATUNG

Erläuterung Steckbrief nach Sanierung

Beispiel: Berufsbildende Schule, Landstuhl.

Energieverbrauch pro Jahr / m²

Kosten pro Jahr

Bauteilflächen

Vorgeschlagene Sanierungsmaßnahmen mit Kostenschätzung

Amortisationszeit

Belegungszeiten

Energieverbrauch nach Sanierung in der Bänderole

2. Berufsbildende Schule, 21^o Landstuhl

Bj. 1954/1956 Nf. 5514 m² GG-4

Energieverbrauch pro Jahr
 berechnet: 92 kWh/m² **74.700 €**

Bauart	Fläche	Werte
Büderplatte	240 m ²	
Fenster	958 m ²	
Fassade	3082 m ²	
Obere Geschosdecke	1587 m ²	
Daum	1029 m ²	

Sanierungsmaßnahmen

01. Fenstertausch	441.000 €
02. Auswänddämmung W0/1	271.000 €
03. Dachabdichtung von unten	8.500 €
04. Dämmung obere Geschosdecke	56.400 €
05. Dämmung Flachdach - 1116	24.500 €
06. EWEK	68.000 €
07. Dachdämmung	18.800 €
08. Lüftungstechnik	37.500 €
09. Lampen austauschen	11.000 €
10. Türgeländ + Präsenztabelle	14.500 €
Sowiesoinvestitionen	93.000 €

Sanierungskosten: **ca. 836.000 €**

Amortisationszeit: **22 Jahre**

Belegungszeiten: Mo Di Mi Do Fr Sa So
 Woche: 8:00 - 13:30
 17:30 - 21:30

Energieverbrauch nach Sanierung:

Architektur Facility Management Projektentwicklung hort + hensel GmbH

2. ENERGIEEFFIZIENT SANIEREN - ENERGIEBERATUNG

Masterplan Landkreis Kaiserslautern: Gesamtübersicht Sanierungsvorschläge

© Dipl.-Ing. FH Barbara Hort, Architektin
 Dipl.-Ing. FH Claudia Hensel, Architektin
 Prof. Dipl.-Ing. Bernhard Hort, BBA, Architekt

2. ENERGIEEFFIZIENT SANIEREN - ENERGIEBERATUNG

Masterplan: Vergleich Bestand / nach Sanierung

Energieeffizienz Bestand

Bestand

Bestand (in kWh/m²)

1	100 kWh/m²
2	100 kWh/m²
3a	100 kWh/m²
3b	100 kWh/m²
4a	100 kWh/m²
4b	100 kWh/m²
4c	100 kWh/m²
5a	100 kWh/m²
5b	100 kWh/m²
6	100 kWh/m²
7a	100 kWh/m²
7b	100 kWh/m²
7c	100 kWh/m²
8	100 kWh/m²
9	100 kWh/m²
10	100 kWh/m²
11	100 kWh/m²
12	100 kWh/m²
13	100 kWh/m²
14	100 kWh/m²

Energieeffizienz Sanierung

Nach Sanierung

Nach Sanierung (in kWh/m²)

1	100 kWh/m²
2	100 kWh/m²
3a	100 kWh/m²
3b	100 kWh/m²
4a	100 kWh/m²
4b	100 kWh/m²
4c	100 kWh/m²
5a	100 kWh/m²
5b	100 kWh/m²
6	100 kWh/m²
7a	100 kWh/m²
7b	100 kWh/m²
7c	100 kWh/m²
8	100 kWh/m²
9	100 kWh/m²
10	100 kWh/m²
11	100 kWh/m²
12	100 kWh/m²
13	100 kWh/m²
14	100 kWh/m²

Mit den vorgestellten Maßnahmen beträgt die Energieeinsparung nach der Sanierung ca. 32%.

© Dipl.-Ing. FH Barbara Hort, Architektin Dipl.-Ing. FH Claudia Hensel, Architektin Prof. Dipl.-Ing. Bernhard Hort, BSA, Architekt Oktober 2010 13

2. ENERGIEEFFIZIENT SANIEREN - ENERGIEBERATUNG

Zusammenführung der relevanten Daten auf einem Blatt

Die beim Endverbraucher ankommende Energie bezeichnet man als **Endenergie**. Es ist derjenige Teil der **Primärenergie**, welcher dem Verbraucher nach Abzug von Transport- und Umwandlungsverlusten für Heizung, Warmwasser und Lüftung zur Verfügung steht. Der **Primärenergiebedarf** wird im EnEV-Energieausweis angegeben.

Zusammenfassung Sanierung

Sanierungswert	173.122 €	ohne MwSt.	21.160 €
Bruttowert	190.434 €		
Umsatzsteuer	17.312 €		
Gesamt	207.746 €		

Bedarfsdaten Ihres Gebäudes

Art und Zustand: **100 Jahre alt**

Nach Sanierung: **100 Jahre alt**

10 Gebäude im nationalen Vergleich

Art und Zustand: **100 Jahre alt**

Nach Sanierung: **100 Jahre alt**

© Dipl.-Ing. FH Barbara Hort, Architektin Dipl.-Ing. FH Claudia Hensel, Architektin Prof. Dipl.-Ing. Bernhard Hort, BSA, Architekt Oktober 2010 14

Architektur		Facility Management		Projektentwicklung		hort + hensel					
2. ENERGIEEFFIZIENT SANIEREN -ENERGIEBERATUNG											
Übersicht Maßnahmenvorschläge mit Kostenschätzung der Liegenschaften des Landkreises Kaiserslautern											
Objekt	Baudata			Sanierungsmaßnahme			nach Sanierung			Bemerkungen	
	Energiebedarf kWh/Jahr	Energiekosten €/Jahr	CO ₂ -Emissionen t/a	Sanierungskosten €	Jahresersparnis €	Amortisationszeit Jahre	Energiebedarf kWh/Jahr	Energiekosten €/Jahr	CO ₂ -Emissionen t/a		
1. Verwaltungsbau-Ka. Koberlachert	1.138.489	71.850	511.304	1.218.000	21.000	25	36	729.299	50.800	356.254	Sinnvoll 2
2. Realschule Sickingen Landstuhl	1.229.151	99.800	406.306	638.300	21.100	22	44	707.959	74.700	241.209	Sinnvoll 2
3. Gymnasium Ramstein-Miesenbach											
4. Schulgebäude Sickingen Gymnasium Landstuhl	1.228.555	86.500	330.272	243.000	9.500	5	13	920.044	77.000	318.444	Sinnvoll 2
5. Sporthalle Sickingen Gymnasium Landstuhl	333.563	41.700	142.814	8.700	8.800	2	14	331.264	34.900	133.756	Sinnvoll 2
6. Schulgebäude Sickingen Gymnasium Landstuhl	1.550.389	123.200	479.325	1.228.500	21.700	17	32	1.248.329	111.500	451.200	Sinnvoll 2
7. Sporthalle Sickingen Gymnasium Landstuhl	128.820	8.300	34.836	0	0	0	0	128.820	8.300	34.836	
8. Jakob-Weber-Schule Landstuhl	72.545	49.800	215.281	2.910.000	14.300	14	32	474.163	15.200	57.671	Sinnvoll 2
9. Schulgebäude Otterberg	52.173	3.900	12.911	0	0	0	0	52.173	3.900	12.911	
10. Sporthalle Otterberg	130.831	13.800	69.279	114.100	7.400	12	14	64.537	8.200	28.074	Sinnvoll 2
11. Hans-Zulliger-Schule Enkenbach-Alsenborn											
12. Schulgebäude Enkenbach-Alsenborn	293.162	29.300	90.267	126.700	7.700	12	41	172.472	13.200	43.554	Sinnvoll 2
13. Sporthalle Enkenbach-Alsenborn	196.113	8.800	70.977	125.500	2.400	24	17	193.400	7.400	52.067	Sinnvoll 2
14. IGS Otterberg											
15. Schulgebäude IGS Otterberg	544.765	67.200	259.387	275.000	17.500	23	53	574.561	50.500	234.278	Sinnvoll 2
16. Sporthalle IGS Otterberg	222.748	16.900	28.127	192.500	5.900	13	41	133.344	9.200	25.125	Sinnvoll 2
17. Sporthalle IGS Otterberg	329.982	30.300	113.589	0	0	0	0	329.982	30.300	113.589	
Summe	8.225.549	651.900	3.079.264	4.257.750	145.200		32%	5.554.558	616.700	2.179.431	

© Dipl.-Ing.FH Barbara Hort, Architektin
 Dipl.-Ing.FH Claudia Hensel, Architektin
 Prof. Dipl.-Ing. Bernhard Hort, BBA, Architekt

Oktober 2010 15

Architektur		Facility Management		Projektentwicklung		hort + hensel	
2. ENERGIEEFFIZIENT SANIEREN -ENERGIEBERATUNG							
Einstufung nach Zweckmäßigkeit der Maßnahmen pro Gebäude							
Gruppe 1							
Sanierung sehr sinnvoll							
<p>Die energetische Sanierung des Gebäudes ist auf jeden Fall sinnvoll: das Gebäude bietet Potential, die Amortisationszeit liegt in einem positiven Bereich unter 20 Jahren. Die Maßnahme sollte durchgeführt werden.</p> <p>Gruppe 1 beinhaltet folgende Gebäude:</p> <ul style="list-style-type: none"> Schulgebäude Sickingen Gymnasium Landstuhl Schulgebäude Jakob-Weber-Schule Landstuhl Sporthalle Jakob-Weber-Schule Landstuhl Schulgebäude Hans-Zulliger-Schule Enkenbach-Alsenborn Schulgebäude Gymnasium Ramstein-Miesenbach Sporthalle Gymnasium Ramstein-Miesenbach Alle Sporthalle IGS Otterberg 							

© Dipl.-Ing.FH Barbara Hort, Architektin
 Dipl.-Ing.FH Claudia Hensel, Architektin
 Prof. Dipl.-Ing. Bernhard Hort, BBA, Architekt

Oktober 2010 15

Architektur	Facility Management	Projektentwicklung	hort + hensel GmbH
2. ENERGIEEFFIZIENT SANIEREN -ENERGIEBERATUNG			Argomenti 3 0631 Kaiserslautern Tel.: 0631 316056 Fax: 0631 316056 horthensel@aol.com
Einstufung nach Zweckmäßigkeit der Maßnahmen pro Gebäude			
Gruppe 2			
Sanierung sinnvoll			
Die energetische Sanierung des Gebäudes ist noch sinnvoll. Mit einer vertretbaren Amortisationszeit unter 30 Jahren bei hohen Energieeinsparungen.			
Gruppe 2 beinhaltet folgende Gebäude:			
Verwaltungsgebäude Kreisverwaltung Kaiserslautern Berufsbildende Schule in Landstuhl Anbau der Hans-Zulliger-Schule Enkenbach-Alsenborn Schulgebäude B und C der IGS Otterberg			
© Dipl.-Ing. FH Barbara Hort, Architektin Dipl.-Ing. FH Claudia Hensel, Architektin Prof. Dipl.-Ing. Barbara Hort, BBA, Architekt			Oktober 2010 17

Architektur	Facility Management	Projektentwicklung	hort + hensel GmbH
2. ENERGIEEFFIZIENT SANIEREN -ENERGIEBERATUNG			Argomenti 3 0631 Kaiserslautern Tel.: 0631 316056 Fax: 0631 316056 horthensel@aol.com
Einstufung nach Zweckmäßigkeit der Maßnahmen pro Gebäude			
Gruppe 3			
Maßnahmen rein wirtschaftlich nicht zu empfehlen			
Die energetische Sanierung des Gebäudes ist nicht erforderlich, das Gebäude weist bereits einen guten energetischen Zustand auf, beziehungsweise eine energetische Sanierung rechnet sich unter den angenommen Eckpunkten unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr.			
Gruppe 3 beinhaltet folgende Gebäude:			
Erweiterungsbau Sickingen Gymnasium Landstuhl Mensagebäude Jakob-Weber-Schule Landstuhl Neue Sporthalle der IGS Otterberg			
© Dipl.-Ing. FH Barbara Hort, Architektin Dipl.-Ing. FH Claudia Hensel, Architektin Prof. Dipl.-Ing. Barbara Hort, BBA, Architekt			Oktober 2010 18

Architektur Facility Management Projektentwicklung hort + hensel

Agenda: 1. 09.09.2010
 2. 09.09.2010
 3. 09.09.2010
 4. 09.09.2010
 5. 09.09.2010

2. ENERGIEEFFIZIENT SANIEREN - ENERGIEBERATUNG

4. Schritt: Ausblicke und weitere Chancen zur Energieeinsparung

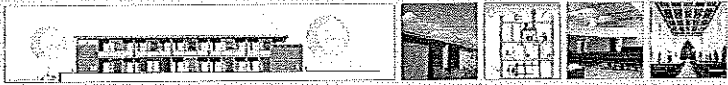
- Sensibilisierung des Nutzerverhaltens
- Prozessoptimierung
- Prämienysteme
- Informieren und Einbeziehen der Mitarbeiter, Schüler und Lehrer
- Optimierung der Energiebeschaffung

© Dipl.-Ing. FH Barbara Hort, Architektin
 Dipl.-Ing. FH Claudia Hensel, Architektin
 Prof. Dipl.-Ing. Bernhard Hort, BBA, Architekt

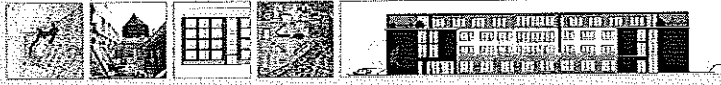
Oktober 2010 21

Architektur Facility Management Projektentwicklung hort + hensel

Agenda: 1. 09.09.2010
 2. 09.09.2010
 3. 09.09.2010
 4. 09.09.2010
 5. 09.09.2010



Danke für Ihre Aufmerksamkeit



© Dipl.-Ing. FH Barbara Hort, Architektin
 Dipl.-Ing. FH Claudia Hensel, Architektin
 Prof. Dipl.-Ing. Bernhard Hort, BBA, Architekt

Oktober 2010 22



TOP:

4

Vorlage für die Sitzung des

- Kreisausschusses am 25.10.2010
 Kreistages am 02.11.2010

- öffentlich
 öffentlich

- nichtöffentlich
 nichtöffentlich

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2010

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 17.05.2010 die Überleitung der ARGE Landkreis Kaiserslautern in das „Jobcenter Landkreis Kaiserslautern“ beschlossen.

Entsprechend der gesetzlichen Zuweisungsregelung in § 44g Abs. 1 SGB II werden Beamte und Arbeitnehmer der Träger, die am 31.12.2010 die entsprechenden Aufgaben nach dem SGB II durchgeführt haben, diese Aufgaben weiterführen und mit Wirkung vom 01.01.2011 dem Jobcenter für die Dauer von zunächst 5 Jahren aufgrund der genannten Vorschrift zugewiesen.

Das Personalkonzept für die neue Organisationsform berücksichtigt derzeit alle Mitarbeiter, für die zur Zeit Planstellen im Haushaltsplan der Kreisverwaltung ausgewiesen sind. Demnach können alle befristet Beschäftigten unbefristet weiterbeschäftigt werden. In Abstimmung mit dem Geschäftsführer der ARGE, sollen alle erforderlichen Vertragsänderungen noch vor dem 31.12.2010 dauerhaft festgeschrieben werden.

Unser Stellenplan sieht derzeit für alle Stellen, bei denen eine Zuweisung zur ARGE erfolgt war, kw-Vermerke zum 31.12.2010 vor.

Nach Rücksprache mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier sind diese gem. § 98 GemO mittels Nachtragshaushaltssatzung auszuräumen, damit das Personal bereits vor dem 31.12.2010 unbefristet übernommen werden kann.

Die erforderlichen Änderungen sind in den Stellenplan im Teilhaushalt 11 eingearbeitet. Die Stellen für die gemeinsame Einrichtung werden auch in künftigen Jahren im Haushalt der Kreisverwaltung zu führen sein, auch wenn die Jobcenter eigene Stellenpläne erhalten werden.

Weiterhin wird durch die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Haushaltsvermerk gem. § 16 GemHVO modifiziert. Sämtliche ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen sind Budgets (Bewirtschaftungseinheiten) zugeordnet. Innerhalb der Budgets sind die Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit kraft Gesetzes (gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes) soll dadurch nicht eingeschränkt werden. Der Deckungsvermerk erhält daher den Zusatz, dass alle Budgets eines Teilhaushaltes einen Deckungskreis bilden.

Die Regelungen der 1. Nachtragshaushaltssatzung beziehen sich lediglich auf den Stellenplan und die Haushaltsvermerke, das Zahlenwerk des Haushaltsplanes 2010 ist dadurch nicht betroffen.

Beschlussvorschlag Kreisausschuss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, gem. §§ 17 und 57 LKO RLP vom 31.01.1994 und § 98 GemO RLP vom 31.01.1994 (zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 - GVBl. S. 162) die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 in der vorliegenden Fassung vom 05.10.2010 zu beschließen.

Beschlussvorschlag Kreistag:

Der Kreistag beschließt aufgrund der §§ 17 und 57 LKO RLP vom 31.01.1994 und § 98 GemO RLP vom 31.01.1994 (zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.04.2009 - GVBl. S. 162) die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 in der vorliegenden Fassung vom 05.10.2010.

Im Auftrag:



Keßler
Kreisverwaltungsrat

Beschlussergebnis:	
Ja-Stimmen.....	- 35 -
Nein-Stimmen.....	- 0 -
Stimmenthaltungen.....	- 0 -



LANDKREIS KAISERSLAUTERN

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

**FÜR DAS
HAUSHALTSJAHR
2010**

Stand: 05.10.2010

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Kaiserslautern für das Jahr 2010

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) und § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung werden im Stellenplan im Bereich Teilhaushalt 11/ Soziales für das ARGE-Personal die kw-Vermerke ersatzlos gestrichen.

§ 2

Der Stellenplan bleibt im Übrigen unverändert.

§ 3

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird weiterhin der Deckungsvermerk gem. § 16 GemHVO modifiziert. Der Deckungsvermerk lautet:
Sämtliche ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen sind Budgets (Bewirtschaftungseinheiten) zugeordnet. Innerhalb der Budgets sind die Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit kraft Gesetzes (§ 16 Abs. 1 S. 1 GemHVO) für Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes wird dadurch nicht eingeschränkt. Alle Budgets eines Teilhaushaltes bilden einen Deckungskreis.

§ 4

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2010 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Kaiserslautern, den
Kreisverwaltung Kaiserslautern

Junker
Landrat

Begründung

Zu § 1 und 2 der Nachtragshaushaltssatzung

Der Kreistag hat am 17.05.2010 die Überleitung der ARGE Landkreis Kaiserslautern in das „Jobcenter Landkreis Kaiserslautern“ beschlossen.

Entsprechend der gesetzlichen Zuweisungsregelung in § 44g Abs. 1 SGB II werden Beamte und Arbeitnehmer der Träger, die am 31.12.2010 die entsprechenden Aufgaben nach dem SGB II durchgeführt haben, diese Aufgaben weiterführen und mit Wirkung vom 01.01.2011 dem Jobcenter für die Dauer von zunächst 5 Jahren aufgrund der genannten Vorschrift zugewiesen.

Das Personalkonzept für die neue Organisationsform berücksichtigt derzeit alle Mitarbeiter, für die zur Zeit Planstellen im Haushaltsplan der Kreisverwaltung ausgewiesen sind.

Demnach können alle befristet Beschäftigten unbefristet weiterbeschäftigt werden.

In Abstimmung mit dem Geschäftsführer der ARGE, sollen alle erforderlichen Vertragsänderungen noch vor dem 31.12.2010 dauerhaft festgeschrieben werden.

Der Stellenplan 2010 sieht derzeit für alle Stellen, bei denen eine Zuweisung zur ARGE erfolgt war, kw-Vermerke zum 31.12.2010 vor.

Nach Auskunft der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier sind diese auszuräumen, damit das Personal bereits zum 31.12.2010 unbefristet übernommen werden kann.

Die im Stellenplan 2010 im Teilhaushalt 11 – Soziales für das ARGE-Personal enthaltenen kw-Vermerke sind gem. § 98 GemO mittels Nachtragshaushaltssatzung zu streichen.

Die erforderlichen Änderungen sind in den Stellenplan im Teilhaushalt 11 eingearbeitet.

Der Auszug aus dem Stellenplan Teilhaushalt 11 – Soziales mit den eingearbeiteten Änderungen ist beigefügt.

Die Stellen für die gemeinsame Einrichtung werden auch in künftigen Jahren im Haushalt der Kreisverwaltung zu führen sein, auch wenn die Jobcenter eigene Stellenpläne erhalten werden.

Zu § 3 der Nachtragshaushaltssatzung

Um eine weitere Flexibilität in der Mittelbewirtschaftung zu erreichen, die auch mit den Grundprinzipien der Budgetierung vereinbar ist, ist der Haushaltsvermerk hinsichtlich der Deckungsfähigkeit nach § 16 GemHVO in der Nachtragshaushaltssatzung zu modifizieren. Zunächst sind die Aufwendungen und Auszahlungen eines Teilhaushaltes einzelnen Budgets (Bewirtschaftungseinheiten) zugeordnet. Innerhalb dieser Budgets sind die Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Dieser Deckungsvermerk war entsprechend in der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2010 bereits verankert.

Die Erweiterung des Deckungsvermerks sieht nunmehr vor, dass darüber hinaus alle Budgets eines Teilhaushaltes einen Deckungskreis bilden.

Diese Flexibilität ist nach § 16 Abs. 1 S. 1 GemHVO auch vom Gesetzgeber kraft Gesetzes vorgegeben und ein wesentliches Element der doppischen Haushaltsführung.

Demnach sind alle Aufwendungen und Auszahlungen eines Teilhaushaltes deckungsfähig, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt wird.

Durch den bisherigen Deckungsvermerk wurde die flexible Haushaltsführung eingeschränkt und eine Deckungsfähigkeit nur innerhalb der Budgets ermöglicht.

Durch den mit § 3 der Nachtragshaushaltssatzung erweiterten Deckungsvermerk ist künftig gewährleistet, dass zunächst nur die Aufwendungen und Auszahlungen eines Budget gegenseitig deckungsfähig sind. Es ist damit grundsätzlich weiterhin sichergestellt, dass Aufwandseinsparungen eines Budgets nicht ohne Weiteres durch den Verantwortlichen eines anderen Budgets für dessen Mehraufwendungen eingesetzt werden können.

Durch den erweiterten Deckungsvermerk (... alle Budgets eines Teilhaushaltes bilden einen Deckungskreis ...) besteht nunmehr die Möglichkeit, dass in Abstimmung mit den betroffenen Budgetverantwortlichen und der Kämmerei Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen in einem Budget zu Lasten eines anderen Budgets geleistet werden können.

Eine flexible Haushaltsführung i.S.d. § 16 Abs. 1 GemHVO ist dadurch gewährleistet und möglich.

STELLENPLAN

für das Haushaltsjahr 2010 (einschließlich Nachtrag vom September 2010)

(Auszug)

A Kreisverwaltung nach Teilhaushalten	Bes. Gruppe	Zahl der Stellen für das Haushaltsjahr	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr	Ist ¹	Stellenvermerke ² und Erläuterungen ³
B Sondervermögen nach Betriebszweigen	Entgeltgruppe	2010	2009	(tatsächl. Besetzung am 30.06.2009)	
C Zusammenfassung					

A Kreisverwaltung nach Teilhaushalten

TEILHAUSHALT 11 - SOZIALES

Arbeitnehmer

Gehob. nichttechn. Verwaltungsdienst

Beschäftigte/r Verwaltung	E 12	1,00	0,00	0,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD <i>1 Stellenanhebung aus E 11, stv. Geschäftsführer der ARGE. Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter</i>
Beschäftigte/r Verwaltung	E 11	0,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD <i>1 Stellenanhebung nach E 12</i>
Beschäftigte/r Verwaltung	E 11	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD <i>Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter</i>
Beschäftigte/r Verwaltung	E 11	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD <i>Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter</i>
Beschäftigte/r Verwaltung	E 10	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD <i>Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter</i>
Beschäftigte/r Verwaltung	E 10	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD <i>Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter</i>
Beschäftigte/r Verwaltung	E 9	1,00	1,00	0,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD <i>Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter</i>
Arbeitsvermittler/in	E 9	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD <i>Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter</i>
Arbeitsvermittler/in	E 9	1,00	1,00	1,00 x E 8	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD <i>Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter</i>
Arbeitsvermittler/in	E 9	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD <i>Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter</i>

A Kreisverwaltung nach Teilhaushalten	Bes. Gruppe	Zahl der Stellen für das Haushaltsjahr	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Ist ¹ (tatsächl. Besetzung am 30.06.2009)	Stellenvermerke ² und Erläuterungen ³
B Sondervermögen nach Betriebszweigen	Entgeltgruppe	2010	2009		
C Zusammenfassung					

TEILHAUSHALT 11 - SOZIALES

Arbeitnehmer

Gehob. nichttechn. Verwaltungsdienst

Arbeitsvermittler/in	E 9	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Arbeitsvermittler/in	S 8	1,00	1,00	1,00 x E 8	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD Überleitung aus E 9; besetzt in E 8. Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Arbeitsvermittler/in	S 8	1,00	1,00	1,00 x E 8	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD Überleitung aus E 9; besetzt in E 8. Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Arbeitsvermittler/in	S 8	1,00	1,00	1,00 x E 8	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD Überleitung aus E 9; besetzt in E 8. Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter

Mittl. nichttechn. Verwaltungsdienst

Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00 x E 5	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	0,50	0,50	0,50	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	0,90	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter

A Kreisverwaltung nach Teilhaushalten	Bes. Gruppe	Zahl der Stellen für das Haushaltsjahr	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Soll	Zahl der Stellen für das Haushaltsvorjahr Ist ¹	Stellenvermerke ² und Erläuterungen ³
B Sondervermögen nach Betriebszweigen	Entgeltgruppe	2010	2009	(tatsächl. Besetzung am 30.06.2009)	
C Zusammenfassung					

TEILHAUSHALT 11 - SOZIALES

Arbeitnehmer

Mittl. nichttechn. Verwaltungsdienst

Beschäftigte/r Verwaltung	E 8	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E 6	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E 5	1,00	1,00	1,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Beschäftigte/r Verwaltung	E 3	1,00	1,00	0,00	Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD Wegfall kw-Vermerk zum 31.12.2010; Fortsetzung der Zuweisung ARGE, künftig Jobcenter
Summe Arbeitnehmer Teilhaushalt 11		29,50	29,50	27,40	
SUMME BEAMTE UND ARBEITNEHMER TEILHAUSHALT 11		29,50	29,50	27,40	
Summe Beamte Kreisverwaltung		0,00	0,00	0,00	
Summe Arbeitnehmer Kreisverwaltung		29,50	29,50	27,40	
Summe Beamte und Arbeitnehmer Kreisverwaltung		29,50	29,50	27,40	

1 Bei Abweichung vom Soll: Angabe der Bes.-Gr./Entgeltgr.

2 Gem. § 5 Abs. 2 GemHVO als "kw" (künftig wegfallend) oder "ku" (künftig umzuwandeln).

3 Erläuterungen z. B. zu Planstellen, die nicht der allgemeinen Obergrenzenregelung unterliegen, oder zu wesentlichen Abweichungen gegen dem Stellenplan des Vorjahres.

4 Getrennte Darstellung nach Beamten (mit Laufbahn, Fachrichtung, Amtsbezeichnung) und nach Arbeitnehmern für jeden Teilhaushalt / Betriebszweig.

5 Getrennte Darstellung nach Sondervermögen und innerhalb der Sondervermögen nach Betriebszweigen.

6 Summendarstellung jeweils für jeden Betriebszweig, für jedes Sondervermögen und für die Sondervermögen zusammen.

Budgetübersicht mit Deckungsvermerk

	Nachtrag 2009			Haushalt 2010			Veränderungen		
	Ertrag	Aufwand	Saldo	Ertrag	Aufwand	Saldo	Ertrag	Aufwand	Saldo
1	0,00	83.500,00	-83.500,00	0	67.900,00	-67.900,00	0,00	-15.600,00	15.600,00
2	0,00	11.200,00	-11.200,00	0	8.900,00	-8.900,00	0,00	-2.400,00	2.400,00
4	0,00	45.700,00	-45.700,00	0	38.990,00	-38.990,00	0,00	-6.710,00	6.710,00
5	0,00	11.100,00	-11.100,00	0	11.100,00	-11.100,00	0,00	0,00	0,00
6	0,00	40.925,00	-40.925,00	0	40.925,00	-40.925,00	0,00	0,00	0,00
7	0,00	9.070,00	-9.070,00	0	9.900,00	-9.900,00	0,00	830,00	-830,00
8	0,00	14.710,00	-14.710,00	0	15.750,00	-15.750,00	0,00	1.040,00	-1.040,00
9	0,00	28.800,00	-28.800,00	4.000,00	25.000,00	-21.000,00	4.000,00	-3.800,00	7.800,00
11	0,00	36.650,00	-36.650,00	0	39.550,00	-39.550,00	0,00	2.900,00	-2.900,00
12	0,00	101.500,00	-101.500,00	0	78.300,00	-78.300,00	0,00	-23.200,00	23.200,00
13	0,00	39.700,00	-39.700,00	0	44.430,00	-44.430,00	0,00	4.730,00	-4.730,00
14	0,00	49.000,00	-49.000,00	0	44.000,00	-44.000,00	0,00	-5.000,00	5.000,00
101	0,00	7.500,00	-7.500,00	0	7.500,00	-7.500,00	0,00	0,00	0,00
Zentrale Steuerung, Gremien, Personal, Organisation,									
102	46.350,00	354.940,00	-308.590,00	28.550,00	346.700,00	-318.150,00	-17.800,00	-8.240,00	-9.560,00
103	46.500,00	108.800,00	-62.300,00	16.500,00	78.700,00	-62.200,00	-30.000,00	-30.100,00	100,00
104	1.400,00	333.430,00	-332.030,00	48.139,00	389.775,00	-341.636,00	46.739,00	56.345,00	-9.606,00
105	0,00	0,00	0,00	2.000,00	0	2.000,00	2.000,00	0,00	2.000,00
106	32.900,00	76.794,00	-43.894,00	21.100,00	56.794,00	-35.694,00	-11.800,00	-20.000,00	8.200,00
107	31.000,00	134.220,00	-103.220,00	71.000,00	173.870,00	-102.870,00	40.000,00	39.650,00	350,00
108	0,00	4.000,00	-4.000,00	500	4.000,00	-3.500,00	500,00	0,00	500,00
109	0,00	40.150,00	-40.150,00	0	10.390,00	-10.390,00	0,00	-29.760,00	29.760,00
201	85.650,00	56.600,00	29.050,00	86.000,00	109.250,00	-23.250,00	350,00	52.650,00	-52.300,00
202	921.000,00	1.125.000,00	-204.000,00	908.328,00	1.205.000,00	-296.672,00	-12.672,00	80.000,00	-92.672,00
203	0,00	275.500,00	-275.500,00	0	296.280,00	-296.280,00	0,00	20.780,00	-20.780,00
204	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0,00	0,00	0,00
301	50.641.819,00	7.084.874,00	43.556.945,00	49.461.692,00	7.217.785,00	42.243.897,00	-1.180.137,00	132.911,00	-1.313.048,00
401	113.630,00	748.287,00	-634.657,00	140.530,00	783.587,00	-642.997,00	26.960,00	35.300,00	-8.340,00
Raumordnung, Kreisentwicklung, Dorferneuerung,									
402	363.650,00	405.000,00	-41.350,00	368.650,00	455.000,00	-86.350,00	5.000,00	50.000,00	-45.000,00
403	532.200,00	248.600,00	283.600,00	473.400,00	239.500,00	233.900,00	-58.800,00	-9.100,00	-49.700,00
404	0,00	381.500,00	-381.500,00	0	525.000,00	-525.000,00	0,00	143.500,00	-143.500,00
501	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
502	874.000,00	876.500,00	-2.500,00	318.000,00	316.500,00	1.500,00	-556.000,00	-560.000,00	4.000,00
503	31.000,00	61.720,00	-30.720,00	35.000,00	58.720,00	-23.720,00	4.000,00	-3.000,00	7.000,00
601	53.200,00	44.000,00	9.200,00	41.950,00	34.300,00	7.650,00	-11.250,00	-9.700,00	-1.550,00
602	55.000,00	36.250,00	18.750,00	50.000,00	38.500,00	11.500,00	-5.000,00	2.250,00	-7.250,00
603	1.284.925,00	163.000,00	1.121.925,00	1.222.505,00	159.380,00	1.063.125,00	-62.420,00	-3.620,00	-58.800,00
604	67.550,00	6.050,00	61.500,00	66.550,00	2.550,00	64.000,00	-1.000,00	-3.500,00	2.500,00
701	102.780,00	236.320,00	-133.540,00	309.620,00	422.261,00	-112.641,00	206.840,00	185.941,00	20.899,00
702	62.540,00	1.014.914,00	-952.374,00	47.540,00	1.194.132,00	-1.146.592,00	-15.000,00	179.218,00	-194.218,00
703	31.000,00	373.395,00	-342.395,00	31.000,00	380.000,00	-349.000,00	0,00	6.605,00	-6.605,00
Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und									
704	3.785.000,00	5.440.000,00	-1.655.000,00	3.872.000,00	5.632.000,00	-1.760.000,00	87.000,00	192.000,00	-105.000,00
705	0,00	1.950.129,00	-1.950.129,00	0	2.334.460,00	-2.334.460,00	0,00	384.331,00	-384.331,00
706	0,00	272.800,00	-272.800,00	0	267.800,00	-267.800,00	0,00	-5.000,00	5.000,00
Sonstige schulische Maßnahmen									

	Nachtrag 2009			Haushalt 2010			Veränderungen		
	Ertrag	Aufwand	Saldo	Ertrag	Aufwand	Saldo	Ertrag	Aufwand	Saldo
801 Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz	144.000,00	444.700,00	-300.700,00	109.000,00	483.150,00	-374.150,00	-35.000,00	38.450,00	-73.450,00
901 Lebensmittelüberwachung, Fleischhygiene, Tierschutz	231.200,00	247.570,00	-16.370,00	204.200,00	211.070,00	-6.870,00	-27.000,00	-36.500,00	9.500,00
902 Landwirtschaft, Agrarfördermaßnahmen	0,00	1.600,00	-1.600,00	0	1.600,00	-1.600,00	0,00	0,00	0,00
1000 Personalkosten (ehemals SN 1)	3.754.005,00	16.988.071,00	-13.234.066,00	3.800.700,00	17.510.614,00	-13.709.914,00	46.695,00	522.543,00	-475.848,00
1001 Kreismusikschule	552.700,00	182.660,00	370.040,00	573.700,00	206.160,00	367.540,00	21.000,00	23.500,00	-2.500,00
1002 Kreisvolkshochschule	479.963,00	381.515,00	98.448,00	472.951,00	367.015,00	105.936,00	-7.012,00	-14.500,00	7.488,00
1010 Rückstellungen	0,00	963.352,00	-963.352,00	0	963.352,00	-963.352,00	0,00	32.127,00	-32.127,00
1101 Hilfe für Asylbewerber	251.000,00	990.000,00	-739.000,00	251.000,00	1.060.000,00	-809.000,00	0,00	70.000,00	-70.000,00
1102 Kriegopferfürsorge	544.480,00	548.500,00	-4.020,00	544.000,00	548.500,00	-4.500,00	-480,00	0,00	-480,00
1103 Leistungen SGB XI und SGB II (ehemals DK 10)	20.081.956,00	37.290.355,00	-17.208.399,00	19.806.451,00	37.128.775,00	-17.322.324,00	-275.505,00	-161.580,00	-113.925,00
1104 Sonstige Aufwendungen im Sozialbereich	552.000,00	987.100,00	-395.100,00	577.100,00	974.150,00	-397.050,00	-14.900,00	-12.950,00	-1.950,00
1201 Unterhaltsvorschußleistungen	1.145.000,00	1.340.000,00	-195.000,00	1.151.000,00	1.394.000,00	-243.000,00	6.000,00	54.000,00	-48.000,00
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	1.359.500,00	2.091.500,00	-732.000,00	2.302.800,00	3.262.900,00	-960.100,00	943.300,00	1.171.400,00	-228.100,00
Jugendarbeit, Schul- und Jugendsozialarbeit, Einrichtungen der Jugendarbeit	210.150,00	706.100,00	-495.950,00	223.350,00	672.100,00	-448.750,00	13.200,00	-34.000,00	47.200,00
Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfe zur Erziehung, Inobhutnahme und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Menschen	2.944.800,00	11.644.400,00	-8.699.600,00	2.949.000,00	11.833.800,00	-8.884.800,00	4.200,00	189.400,00	-185.200,00
1205 Amtsvormundschaft, Familien- und Jugendgerichtshilfe	100	33.750,00	-33.650,00	100	32.750,00	-32.650,00	0,00	-1.000,00	1.000,00
1206 Sport	1200	24.500,00	-23.300,00	1.100,00	10.500,00	-9.400,00	-100,00	-14.000,00	13.900,00
1207 Tageseinrichtungen für Kinder	8.687.000,00	16.769.525,00	-8.082.525,00	9.663.000,00	18.628.225,00	-8.965.225,00	976.000,00	1.858.700,00	-882.700,00
1301 Gesundheitsdienste	326.700,00	64.900,00	261.800,00	317.200,00	63.430,00	253.770,00	-9.500,00	-1.470,00	-8.030,00
1401 Wahlen	10000	110.000,00	-100.000,00	100	1.000,00	-900	-9.900,00	-109.000,00	99.100,00
1402 Kommunalaufsicht und Recht	810.000,00	25.600,00	784.400,00	748.000,00	25.600,00	722.400,00	-62.000,00	0,00	-62.000,00
2000 Interne Leistungsbeziehungen	3.273.857,00	3.273.857,00	0,00	3.357.359,00	3.357.359,00	0	83.502,00	83.502,00	0,00
3000 Abschreibungen / Sonderposten	2.251.735,00	4.679.350,00	-2.427.615,00	2.416.261,00	5.122.462,00	-2.706.201,00	164.526,00	443.112,00	-278.586,00
	106.814.440,00	122.121.033,00	-15.306.593,00	107.082.976,00	127.055.018,00	-19.962.042,00	278.536,00	4.933.985,00	-4.655.449,00
Ohne interne Leistungsbez.	103.540.583,00	118.847.176,00	-15.306.593,00	103.735.617,00	123.697.659,00	-19.962.042,00	195.034,00	4.850.463,00	-4.655.449,00
Laut Haushaltssatzung	104.474.383,00	119.780.976,00	-13.459.306,00	103.735.617,00	123.697.659,00	-19.962.042,00			
Probe (Sollwert: NULL)	-933.800,00	-933.800,00	-1.847.287,00	0,00	0,00	0,00			

Konjunkturpaket II Maßnahmen bei Budgets nicht enthalten (OK)

Deckungsvermerke gem. § 16 GemHVO

Sämtliche ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen sind Budgets (Bewirtschaftungseinheiten) zugeordnet. Innerhalb der Budgets sind die Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit kraft Gesetzes (§ 16 Abs. 1 S. 1 Hs.1 GemHVO) innerhalb eines Teilhaushaltes wird dadurch nicht eingeschränkt. Alle Budgets eines Teilhaushaltes bilden einen Deckungskreis.

22.10.2010

TOP:

5

Vorlage für die Sitzung des

Kreisausschusses am 25.10.2010

Kreistages am 02.11.2010

öffentlich

öffentlich

nichtöffentlich

nichtöffentlich

Kreisstraße 68

Traglasterrhöhung zwischen L 466 und Langwieden sowie Durchlasserneuerung des Mühlbaches

Öffentliche Ausschreibung der Baumaßnahme; Angebotseröffnung vom 19.10.2010

Sachverhalt:

Die Arbeiten für die Traglasterrhöhung zwischen der L 466 und Langwieden sowie der Durchlasserneuerung des Mühlbaches wurden vom Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern ausgeschrieben.

Zum Eröffnungstermin am 19.10.2010 haben 10 Firmen ein Angebot abgegeben. Die Angebote enthalten auch Leistungen zu Lasten der Verbandsgemeindewerke Bruchmühlbach-Miesau.

Die Wertung der Angebote erfolgt nach der Gesamtangebotssumme.

Die Prüfung der günstigsten Angebote hatte folgendes Ergebnis:

1. Fa. EUROVIA Teerbau GmbH, Neunkirchen/Saar	186.395,17 €
2. Fa. Wust & Sohn GmbH & Co. KG, Simmern	191.676,01 €
3. Fa. Wilhelm Faber GmbH & Co. KG, Alzey	192.737,78 €
4. Fa. Otto Jung GmbH & Co. KG, Sien	204.258,37 €
5. Fa. Juchem GmbH & Co. KG, Niederwörresbach	221.177,60 €

Die Fa. EUROVIA Teerbau GmbH aus Neunkirchen/Saar hat das wirtschaftlichste und annehmbarste Angebot abgegeben.

Die Gesamtangebotssumme verteilt sich auf die einzelnen Baulastträger wie folgt:

zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern: 185.748,71 €
zu Lasten der VG-Werke Bruchmühlbach-Miesau: 646,46 €

Gesamtangebotssumme: 186.395,17 €

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Kaiserslautern empfiehlt, den Auftrag an die Fa. EUROVIA Teerbau GmbH, Neunkirchen/Saar zu vergeben. Die Zuschlagsfrist endet am

TOP 6: Einwohnerfragestunde.

Der Vorsitzende erklärte, dass keine Einwohnerfragen vorliegen.

Am Ende der öffentlichen Sitzung informierte der Vorsitzende über verschiedene Angelegenheiten.

Herr Junker verlas die **Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.10.2010** bezüglich der Sondersitzung „Fluglärm“.

Danach informierte er die Kreistagsmitglieder, dass die geplante Sondersitzung „Fluglärm in der ersten Jahreshälfte 2011 stattfinden soll.

Im Anschluss daran wurde eine **Stellungnahme** des Landkreises Kaiserslautern durch die 1. Kreisbeigeordnete zur **Schülerbeförderung** zur IGS Enkenbach-Alsenborn an die Mitglieder ausgehändigt.

Nach Herstellung der Nichtöffentlichkeit erhob sich auf die Frage des Vorsitzenden kein Einwand gegen die Tagesordnung vom 25. Oktober 2010.

Auf Frage des Vorsitzenden ob weitere Änderungswünsche bestehen, wurde die Frage verneint.

Der Vorsitzende stellte er die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung wie folgt fest:

T a g e s o r d n u n g :

Nichtöffentlicher Teil:

TOP 7: Finanzangelegenheiten der GBK GmbH

- Bürgschaftserweiterung
- Jahresergebnis 2009 (Ist) und 2010 (Plan) - Verlustübernahme

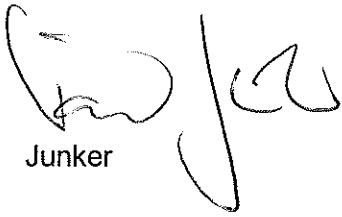
TOP 8: Rittersche Posthalterei in Frankenstein

TOP 9: Europaweite Ausschreibung „Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) im Landkreis Kaiserslautern“; Vergabevorschlag ab 01.01.2011.

Sodann bedankte sich der Vorsitzende und schloss die Sitzung.

Kaiserslautern, den 15.11.2010

Vorsitzender



Junker

Schriftführerin



Brauer